



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

337. Bischof Mathias von Brandenburg bittet den Kurfürsten um
Zuziehung eines bischöflichen Bevollmächtigten zur Kirchenvisitation, am
10. Juli 1540.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

in Wechsel machen vnd bezalung thun, Derohalben wir von wegen gemeiner Landschafft denselben zugesaget vnd versprochen, zusagen vnd versprechen hiermit in kraft vnd macht dieses vnser briefes, ob dieselbigen, so in diesen handel verordnet, selbstschuldig bürgschaft oder anders, so ihnen hieraus entstehen würde in einigen schaden, unkoften vnd Zerung gedrunge vndd verurfachet oder deshalb nemen würden an pferden oder anders, außgenommen Gefängnis, darinn sie vnser gnedigster Herr, der Churfürst, in allewege zu vertreten vnd schadloß zuhalten sich verschrieben, denselben schaden, unkoften, Zerung vnd Burgschaft vnd anders wollen wir sie alle vnd einen jeden allewege schadloß halten vndd an allen ihren schaden benemen. Ob aber solches von vns nicht geschehe, welches doch in keine wege nicht sein soll, so mugen die ihrigen, so von den Verordenten zu diesen handel gebraucht werden, aus den prelaten, herren vnd ritterschafft, so diesen brief versiegelt, in eine Stadt ihres gefallens in dem Churfürstenthum vndd landen der Marck zu Brandenburg, Erzstift zu Magdeburg, Fürstenthumb Braunschweig, Lüneburg oder Mecklenburg, in ein gemeine vnd ehrliche herberghe einmanen, daselbst sollen vndd wollen wir von den prelaten einen von Adel mit vier pferden vndd dreien Knechten, vndd wir von den herren ritterschafft ein iglicher in eigner Person mit einem knechte XIV tage nach der Einmangung ein recht Einlager halten, wie gewöhnlich, auch aus der Herberge nicht ziehen, es seind denn diejenigen oder ihre Erben, so vor vns eingemandt, alles ihres schadens, Kost, zerung vnd anders, so ihn darauf gelauffen, entrichtet vnd bezalet. Alles getreulich vnd ungeferlich. Zu urkund haben wir Buffo zu Havelberg etc. — obgenant von wegen aller prelaten, herren vndd aus der Ritterschafft des Churfürstenthumbs zu Brandenburg vor vns, vnsern nachkommen vndd erben vnser Ingefiegel oder pitschier vnd secret wissentlich lassen hengen beneben an diesen brief, der gegeben nach Christi vnser herren geburd 1540 Mittwochs nach Exaudi.

Gercken's Codex I, 106.

337. Bischof Mathias von Brandenburg bittet den Kurfürsten um Zuziehung eines bischöflichen Bevollmächtigten zur Kirchenvisitation, am 10. Juli 1540.

Durchlauchtigster Hochgebornner churfurst, Vnser vnuerdrossen ganantz willige dinst sein euernn churfurstlichenn gnadenn altzeit mit vleis zuuorann bereit. Gnedigster churfurst vndd her. Wir kommen Inn erfahrung, das e. c. f. g. gesynnet, Inn kurtz Ire visitatores aufzuschickenn vndd visitirenn zulassenn. Nuhn wyssenn e. c. f. g. sich wol zuerynnern, das dieselb Jungst mit vnns verlassenn, wan die Visitationn

gehaltenn werdenn solt, das e. c. f. g. vns solchs, vñ das wir die vnnsern auch hie-
bey schigkenn mochtenn, zuwissenn thun woltenn lassenn. Vber das haben wir e. c. f. g.
des kurtz hieorn auch schriefflich erynert, Seint aber ane anntwortt gelaßenn. Iß
demnach an e. c. f. g. nochmals vnnser vleyßig Bittenn, e. c. f. g. wollen vnns solchs,
wo deme also zum forderlichstenn, vorstenndigenn, domit wir eyenn der vnnsern hir-
bey vñd nebenn auch schigkenn mogenn, vñ das vnnser Bischoffliche gerechtigkeit
vñd Jurisdiction nicht geschmelert. Vber das achten wir solchs e. c. f. g. verorden-
thenn visitatoribus nicht vnbequem seinn, das einer der vnnsern darbey vñd Inen
gelegenheit der pfarrren anzeigung thue. Solchs habenn wir e. k. f. g. abermals zu
erynnerung Jnr eyle nicht vnangezeigt mugenn lassen, vñd seint derfelbenn mit vnn-
sern vnuordrossen gantz willigen dinstenn zu wilfahrnn alzeit willig. Datum vñ Zie-
far, Sonnabent nach kiliani, Anno XL^o.

E. C. F. G.

Mathias,

von gots gnaden Bischoff zu Brandenburgk.

Dem durchlauchtigstenn, Hochgebornnen
furstenn vñd hernn, hernn Joachim, Marg-
graven zu Branndenburgk, Des heiligenn
Romfchen Reichs Ertzcammerern vñd chur-
furst, zu Stettyenn, Pommern, der Cassubenn,
Wendenn vñd in Schlesienn zu Crossenn her-
tzogen, Burggrawen zu Nuremberg vñd fursten
zu Rugenn, vnserm gnedigsten hern.

Nach der Urschrift.

338. Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim mit dem Herzoge Heinrich von Sachsen wegen
der Erbanprüche, welche den Kindern erster Ehe des Kurfürsten zuständig, so wie wegen
Verlobung einer Tochter zweiter Ehe, vom 28. Juli 1540.

Von gots gnadenn Wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des hei-
ligen Romischen Reichs Ertz-Chamerer vñd Churfurst, zu Stettin, pommern, der Cas-
suben, wenden vñd jn Schlesienn zu Crossenn hertzogk, Burggraff zu Nuremberg vñd
furst zu rugen, vor vns vñd vnseren erben, Nemblich Marggraff Hans Georgen,
Marggraff Friederichen vñd Freulein Barbaren, so wir von der hochgebornen
furstin, frawen Magdalenen, geborne hertzogin zu Sachssen, Marggrefin zu